

Aktenzeichen: 3 AZN 155/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 25. Juni 1984

- 3 AZN 155/84 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 3. März 1983

- 17 Ca 5325/82 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 20. Dezember 1983

- 2 Sa 302/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

§§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 155/84

2 Sa 302/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 20. Dezember 1983 - 2 Sa 302/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um die Bezahlung der Monatsgehälter für März und April 1982.

Der Kläger war bei der Inco-GmbH vom 1. August 1981 bis 30. Juni 1982 beschäftigt. Die beantragte Eintragung der GmbH ist nie erfolgt. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung in Anspruch, da er den Arbeitsvertrag für die Inco-GmbH unterzeichnet habe und damit wie ein Geschäftsführer tätig geworden

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sei. Der Beklagte hat sich darauf berufen, nicht Gründungsgesellschafter der Inco-GmbH gewesen zu sein, sondern nur für eine Dritt-Firma gehandelt zu haben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Ohne Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung gestützten Beschwerde. Ein Schreiben des Senats vom 16. März 1982, in dem auf die Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe zu beantragen, hingewiesen wurde, blieb unbeantwortet.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt und begründet worden ist (§ 11 Abs. 2 ArbGG).

Die Unzulässigkeit der Beschwerde ergibt sich weiterhin aus § 72 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. Danach kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf grundsätzliche Bedeutung nur dann gestützt werden, wenn es sich um eine der dort näher bezeichneten Tarifangelegenheit handelt. Die Beschwerde wäre jedoch auch als Divergenzbeschwerde unzulässig. Die Darlegung einer Divergenz erfordert nämlich, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Auch daran fehlt es.

Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Beschwerde ist eine Entscheidung über die mit Schriftsatz vom 28. Februar 1984 gestellten Sachanträge nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS